

**BAV-Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union**

Der BAV – Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V. vertritt die politischen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen von 90 Unternehmen der Altholzbranche. In Deutschland fallen jährlich rund acht Millionen Tonnen Altholz an. Nach der Aufbereitung der Abfälle entsteht ein wertvoller Sekundärrohstoff der stofflich, insbesondere zur Herstellung von Spanplatten und energetisch zur Erzeugung von Strom und Wärme verwertet wird. Die Altholzbranche leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zum Klimaschutz.

Zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (RefEnt AbfRRL) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 RefEnt AbfRRL

Der BAV möchte den Gesetzgeber bitten, zu überprüfen, inwiefern es sinnvoll ist, den Grundsatz der Vermeidung auf biogene Abfallarten wie Altholz anzuwenden. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist es doch gerade geboten, die Verwendung nachwachsender und nachhaltiger Rohstoffe zu fördern und somit den „Vermeidungsgrundsatz“ hier aufzuheben.

Der BAV setzt sich daher dafür ein, einen Ausnahmetatbestand für biogene Abfälle, insbesondere Altholz zu schaffen. Die Verwendung von Holz ist ein allgemein anerkannter Beitrag zum Klimaschutz. Einerseits durch den stofflichen und energetischen Substitutionseffekt, andererseits durch die CO₂-Speicherung in Holzprodukten. Um die Potentiale des CO₂-Waldspeichers optimal zu nutzen ist eine verstärkte Holznutzung mit entsprechenden Holzzuwachsraten aus unserer Sicht geboten.

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 RefEnt AbfRRL

Um die stofflichen und energetischen Verwertungspotentiale von Holzabfällen optimal auszuschöpfen schlägt der BAV die Aufnahme der Getrenntsammlungspflicht von Holzabfällen in § 20 Abs. 2 Nr. 2 vor. Nur durch eine möglichst frühe Getrennterfassung können Holzabfälle anschließend optimal zu einem wertvollen Sekundärrohstoff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsprinzips aufbereitet werden. Altholz ist von anderen Abfallarten grundsätzlich getrennt zu sammeln (z.B. Spermüll) oder nachträglich entsprechend zu sortieren.

Ergänzungsvorschlag

(Änderungsvorschlag fett)

§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend,
2. Kunststoff-, **Holz**-, Metall- und Papierabfälle; § 9 gilt entsprechend,
3. Glas; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend,
4. Textilabfälle; § 9 gilt entsprechend,
5. Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht; und
6. gefährliche Abfälle; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Berlin, 09.09.2019

Kontakt:

■■■■■■■■■■

Geschäftsführer
des BAV - Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.
Schönhauser Allee 147 a, 10435 Berlin

Tel: 030 32 30 66 ■■■■
info@altholzverband.de
www.altholzverband.de